Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2020/3372

Der Oberbürgermeister

III/36-la/Neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

27.01.20
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	27.01.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	28.01.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	30.01.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	10.02.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:
Änderung der Sondernutzungssatzung sowie der Plakatierungsrichtlinie
- ergänzendes Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE vom 26.01.2020 (s. Anlage)

Fraktion Bürgerliste Leverkusen
Kölner Straße 34 51379 Leverkusen
Tel. 0214-2027792 Fax 0214-2027793
fraktion.buergerliste@versanet-online.de
www.buergerliste.de

BÜRGERLISTE

An den Oberbürgermeister
der Stadt Leverkusen
o.V.i.A.

per Fax 02144068882

Änderung der Sondernutzungssatzung sowie der Plakatierungsrichtlinie
Vorlage Nr. 2020/3372
Schreiben der Fraktion Bürgerliste vom 07.11.2019
Stellungnahme der Verwaltung vom 24.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie unserem Schreiben vom 07.11.2019 entnehmen konnten, hatte die Bürgerliste auf die Anfrage von Herrn Laufs, zu der oben genannten Angelegenheit Stellung bezogen und darum gebeten die angebotene Besprechung wahrzunehmen.

Eine solche Besprechung war wohl aus der Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Trotz unserer schriftlich geäußerten Bedenken wurden unsere Anmerkungen weder kommentiert noch wurde die Sichtweise der Verwaltung dargestellt.
Stattdessen wurde die Vorlage ohne weiteren Schriftverkehr zu führen an die zuständigen beratenden Gremien und der Beschlussfassung im Rat vorgelegt.

Es ist für unsere Fraktion unerklärlich wieso eine Anfrage der Verwaltung vom 28. Oktober 2019 und einem Antwortschreiben vom 07.11.2019 die Stellungnahme der Verwaltung erst nach nochmaliger Aufforderung durch unsere Fraktion am 16.01.2020, drei Tage vor der ersten Beratung, am 24.01.2020 erstellt und anschließend an die Gremien weitergeleitet wird.

Die Verwaltung hätte seit unserem Schreiben vom 07.11.2019 darauf Bezug nehmen können, stattdessen wird uns vor der ersten Beratung im Bezirk I die Stellungnahme, **drei Tage vor der Sitzung**, der Verwaltung präsentiert.

Die Verwaltung gibt in Ihrer Begründung an, dass die Artikel 21 Abs.1 Satz 1 GG, Artikel 38 Abs.1 Satz 1 GG und Artikel 5 GG mit Einschränkungen, aufgrund von öffentlichen-rechtlichen Normen, verschiedenen Reglementierungen unterliegen. Begründet wird dieses aufgrund einer Ausarbeitung „zu der Zulässigkeit und den Grenzen von Wahlkampfbeschränkungen“ des Deutschen Bundestages vom 22.05.2015.

Festzustellen ist demnach das für die Stellungnahme der Verwaltung diese sich auf eine Ausarbeitung des Deutschen Bundestages, bezieht. Dabei ist wohl übersehen wurden, dass

diese Ausarbeitung keiner Rechtssprechung gleichkommt, sondern verschiedene gerichtliche Entscheidungen zu Rate gezogen wurden. Wobei festzuhalten ist, dass jedes Urteil eine Einzelfallentscheidung darstellt und nicht global als Aussage der Verwaltung dafür herhalten kann, rechtlich einwandfrei zu handeln.

Wahlwerbung das ganze Jahr / Aufstellung von Dreiecksständern

Weiterhin bezieht sich die Verwaltung auf die von uns beantragte erlaubnis- und kostenfreie Wahlwerbung, das ganze Jahr über.

Dass die ganzjährliche Wahlwerbung von der Verwaltung und Teilen des Rates abgelehnt wird ist uns bekannt. Aber das hier die Erteilung der Plaktierungsrichtlinien, **bei Wahlkampfwerbung, abgelehnt wird,** weil diese zu einer Verkehrsgefährdung führt, ist nicht nachvollziehbar und **entbehrt jeder rechtlichen** Grundlage.
Die Verwaltung **erlaubt** nämlich das **Aufstellen von Dreieckständern** in ihrer **Sondernutzungsatzung ganzjährlich**, nur für die Wahlkampfwerbung halt nicht.

Den Unterschied möge unsere Verwaltung den einzelnen Beratungsgremien näher begründen.

Klimaschutz

Wie wir bereits in unserm Schreiben ausgeführt haben, ist das Versagen von Dreieckständern und der ausschließlichen Nutzung von übereinander hängende doppelseitigen Plakaten erlaubt.

Gerade in der Zeit von Klimawandel und dem Ausrufen des Klimanotstandes in Leverkusen ist dieses **nicht nachvollziehbar.** Während Dreieckständer mehrere Jahre genutzt werden können, müssen die Plakate, teilweise sogar als Sondermüll, entsorgt werden.

Verringerung von Standorten

Die Verringerung von Standorten von 900 auf 700 Standorten würde aus unserer Sicht dazu führen das hier ein gefühlter Klassenkampf stattfindet. Beim Europawahlkampf wurde immer wieder ein entfernen und Neuaufhängen durch konkurrierende Parteien festgestellt.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die von Ihnen angeführte Ausarbeitung WD 3-3000-315/14.

So hat das OVG Bremen die Festlegung einer Obergrenze an Stellplätzen nur dann für einwandfrei erklärt, wenn die Gemeinde hierfür tragfähige Sachgründe vorweisen kann. Diese Aussage können wir aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennen.

Hier geht **die Verwaltung** aus unserer Sicht **ohne substanzielle Grundlagen aufzuführen hinweg.**

Festzuhalten ist:

- die Ausarbeitung des Deutschen Bundestages kann einer Rechtssprechung nicht gleichkommen.

- unterschiedliche Berücksichtigung von Sondernutzung allgemeiner Art und Wahlwerbung sind von Seiten der Verwaltung nicht begründet wurden.
- die Sondernutzungssatzung bei Dreieckständern und der unterschiedlich Behandlung ist nicht nachvollziehbar.
- das die Verringerung der Strandort nicht begründet ist.
- der Klimanotstand bei Wahlkämpfen scheinbar nicht gibt.

Es bleibt festzuhalten, dass Teile der Ausführungen der Verwaltung nur dem Ziel dient die Argumente unsere Fraktion zu entkräften, ohne die eigentlichen Probleme dieser Satzung anzugehen.

Daher verbleibt es bei der beantragten Ablehnung der beiden gestellten Sondernutzungsatzung und den Plakatierungsrichtlinien in der vorgeschlagenen Form. Außerdem beantragt meine Fraktion die Streichung des Punktes 12 in den Plakatierungsrichtlinien stattdessen mit aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Peter Viertel
Ratsherr
Fraktion Bürgerliste Leverkusen. e. V.